

Braucht Österreich eine neue Verfassung? Symposion zum 10-Jahres-Jubiläum des "Journal für Rechtspolitik"

Blümel, Barbara-Anita

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Blümel, B.-A. (2003). Braucht Österreich eine neue Verfassung? Symposion zum 10-Jahres-Jubiläum des "Journal für Rechtspolitik". *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 32(2), 217-223. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-60298>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC Licence (Attribution-NonCommercial). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0>

Barbara-Anita Blümel (Wien)

Braucht Österreich eine neue Verfassung?

Symposium zum 10-Jahres-Jubiläum des „Journal für Rechtspolitik“

„Ein Verfassungskonvent für Österreich?“ lautete das Thema des Symposiums, das am 18. November 2002 anlässlich des zehnjährigen Bestehens des „Journal für Rechtspolitik“ im Parlament abgehalten wurde¹. Da im Zusammenhang mit den Fortschritten des EU-Verfassungskonvents die Konvents-idee auch in Österreich aufgegriffen wurde, war es zentrales Anliegen, die Möglichkeit, Sinnhaftigkeit und Chance eines Verfassungskonvents für Österreich zu diskutieren. Außerdem wurde im Rahmen der Veranstaltung FORUM PARLAMENT² präsentiert. Das nächste Heft des FORUM PARLAMENT erscheint zum Schwerpunktthema „Österreich-Konvent“.

Ein neues Verfassungsverständnis für Österreich

„Österreich braucht weniger eine neue Verfassung als ein neues Verfassungsverständnis“, fasste Theo Öhlinger seine Position zusammen. Er ging zunächst auf das ambivalente Verhältnis der ÖsterreicherInnen zur Verfassung ein, die zwischen bewundernder Zustimmung und Bewertung als „Ruine“ schwanke. Funktionsmängel der Verfassung seien nicht Mängeln am Text der Verfassung geschuldet, sondern Mängeln im Verfassungsverständnis der ÖsterreicherInnen.

Die Verfassung habe ihre Ordnungs- und Steuerungskraft gegenüber dem politischen Prozess weitgehend verloren. Da der Verfassungstext in wahrhaft unzählbare Verfassungsbestimmungen aufgesplittert ist, sei die Verfassung „notleidend“, leide etwa an „Immobilismus“. Es stelle sich daher auch die Frage, wie weit die heutige Verfassung überhaupt reformierbar sei, zumal die Verfassungsgrundordnung in Österreich eigentlich ungeschriebenes Recht sei. Eine prozesshafte Herangehensweise, die in einen geschlossenen Verfassungstext mit Inkorporierungsgebot münden würde, wäre daher sinnvoll.

Österreichische Verfassungsmisere – eine Gesellschaftsmisere?

Alfred J. Noll warnte vor Illusionen hinsichtlich einer neuen österreichischen Bundesverfassung. Dies liege weder an der schlechten Absicht der ParlamentarierInnen noch an mangelnder Einsicht der JuristInnen, sondern vielmehr daran, dass es in Österreich keinen gesellschaftlich maßgeblichen Akteur gebe, dem der Zustand der Verfassung ein Anliegen wäre. Die vielfach beklagte Verfassungsmisere sei demnach nichts anderes als eine Gesellschaftsmisere. Gerade deshalb dürfe man sich mit dem aktuellen Zustand der Bundesverfassung nicht zufrieden geben, dies gelte vor allem für drei Bereiche: Handlungsbedarf bestehe zunächst bei den Grundrechten, die einer Zusammenfassung, aber auch einer Ergänzung bedürfen. In diesem Sinne sollte der derzeit unüberschaubare Grundrechtskatalog endlich kodifiziert und in die Verfassung eingebaut werden. Ähnlich verhalte es sich auch bei den überaus disparaten Staatszielbestimmungen. Wenn man deren Verwendung auch weiterhin für notwendig erachtet, dann müssten sie an den Anfang der Verfassung gestellt, in ein System gebracht, aufeinander ab-

gestimmt und um das Ziel der Integration erweitert werden. Durchgriff und Anwendungsvorrang des Europarechts müsste auch in der österreichischen Verfassung sichtbar sein. Nicht zuletzt ist auch der Aufbau des Staates selbst zu überdenken: Bundesstaat oder Zentralstaat? – der derzeitige Zwischenweg entspreche nicht politischer Klugheit.

Politische Perspektiven einer Verfassungsrevision

Der frühere Nationalratspräsident Heinrich Neisser befasste sich mit den politischen Perspektiven einer Verfassungsrevision. Grundsätzlich stellen Verfassungsrevisionen Prozesse dar, die strukturelle Änderungen im politischen System anstreben. Es gehe um die Frage, was die Motive einer Verfassungsreform sein können. Wenn man dabei an den Unterschied zwischen Nominal- und Realverfassung denke, so entstehe der Eindruck, dass man in Österreich mit dieser Dichotomie ganz gut leben kann. Ein weiterer Punkt sei, ob die Verfassung neue Machtstrukturen zwischen Parlament und Regierung, zwischen Bund und Bundesländern und zwischen Staat und BürgerInnen festschreiben soll. Aber auch hier erscheine die Lust, neue Machtstrukturen festlegen zu wollen, von kaum mikroskopischer Relevanz zu sein.

In der Zweiten Republik sei die Verfassung durch zahlreiche Veränderungen weiter entwickelt worden, die aber die Unübersichtlichkeit des Verfassungssystems verstärkt haben. Die Bundesverfassung könne vom/von der BürgerIn daher nicht als „Grundordnung“ wahrgenommen werden – ein Verfassungsbewusstsein als Kategorie einer breiten Öffentlichkeit sei nicht existent. Die wichtigste Aufgabe einer Verfassungsrevision bestehe daher darin, dass die Bedeutung und die Inhalte der staatlichen Grundordnung den BürgerInnen näher gebracht werden.

Neisser wies auch auf das „Trauma der Erfolglosigkeit der bisherigen Reformen“ hin: Alle Versuche, die Verfassung einer tiefgehenden Reform zu unterziehen, blieben bisher erfolglos (z.B. Bundesstaatsreform). Er ist der Auffassung, dass das politische Umfeld für einen

solchen Dialog durch eine eigenartige verfassungspolitische Lethargie und Phantasielosigkeit bestimmt ist; es fehle einfach die Bereitschaft, über Grundsatzfragen nachzudenken und zu diskutieren.

Die Atmosphäre einer Verfassungsrevision müsse daher durch einen breit angelegten Diskurs mit der Zivilgesellschaft geschaffen werden. Diese Debatte könne aber nicht flächendeckend, d.h. unter Einbeziehung aller Themen, begonnen werden. Ein Katalog müsste Kernfragen des Reformprozesses formulieren, wie etwa Grundrechte und Grundpflichten, Partizipationsmöglichkeiten in einer modernen Demokratie, Sinnhaftigkeit föderaler Ordnungsprinzipien und ähnliches.

Eine Revisionsdebatte ist daher auf folgende Effekte auszurichten: *Legimitationseffekte* – die Verfassungsordnung wird in einer neuen Weise legitimiert und legt Machtstrukturen in neuer Weise fest; *Identitätseffekte* – die BürgerInnen gewinnen eine emotionale Beziehung zu „ihrer“ Grundordnung; *Sensibilisierungseffekt* – die Empfindlichkeit für Verfassungsfragen wird gesteigert sowie *Politisierungseffekte* – der Verfassungsdiskurs soll das politische Interesse und die Bereitschaft, sich an politischen Debatten zu beteiligen, steigern – dies ist auch vor dem Hintergrund der EU-Verfassungsdiskussion von Bedeutung. Ziel muss die Aufhebung der Dichotomie von nominaler und realer Verfassung sein.

Die Neuordnung der Konstitution ist ein genuines Anliegen des Parlaments. Ein Revisionsprozess sollte daher beim Parlament angesiedelt und von diesem hauptverantwortlich organisiert werden.

Wie könnte eine Verfassungsrevision funktionieren?

Aus der Sicht der Soziologie erläuterte Stefan Titscher zunächst seine Auffassung einer Verfassung. Er verstehe Verfassungen als Koppungen zwischen Recht und Politik und als Selbstbeschreibung wesentlicher Teile der Identität, insbesondere der Beziehung zwischen Recht und Politik. Eine Verfassung lege zudem Art und Form der Einbeziehung der Staats-

bürgerInnen bzw. ihre Rechte gegenüber dem Staat und generell die Form fest, in der mit Unterschieden umgegangen wird.

Im Hinblick auf eine Verfassungsrevision sollte man sich vorweg entscheiden, ob man eine Verfassung als einen systematischen Katalog besonders schützenswerter Werte und Konfliktregelungsmechanismen ansehen wolle, der bisherige Werthaltungen tradieren und zukünftige Probleme besser regelbar machen soll. In diesem Fall wäre eine Neufassung angezeigt. Oder ob man Verfassung gerade nicht als ein geschlossenes System versteht, sondern diffundiert in einfachgesetzliche Bestimmungen, welche Ausdruck jeweils aktueller parlamentarischer Mehrheitsverhältnisse sind und der Absicherung der Machtstrukturen dienen. Damit wäre ebenso eine Adaption der Verfassung gemeint, die auch notwendige strukturelle Anpassungen ermöglicht (z.B. an das Unionsrecht, Verwaltungsreform, Menschenrechte u.a.).

Von der Entscheidung für eine der beiden Perspektiven hängt für Titscher auch die Organisation des Revisionsprozesses ab, für den grundsätzliche Fragen, wie: „Welche Probleme sollen gelöst werden? Wer hat woran Interesse? Wer hat worüber Kontrolle?“, geklärt werden sollten.

Für einen Verfassungsrevisionsprozess müsse ein Organisationsmodus gefunden und vor Beginn der Arbeit ein Mechanismus der Entscheidung festgelegt und entschieden werden, wer in welcher Form wann in den Prozess einzubeziehen sei. Die Organisation eines derartigen Vorhabens erfordert:

- a) einen politisch potenten Auftraggeber (Parlamentsparteien und VfGH)
- b) eine klare Aufgabenstellung mit Angabe der Probleme, die durch eine Verfassungsrevision gelöst werden sollen (Neukodifizierung oder Nachführung?),
- c) eine strikte zeitliche Limitierung (anhand von Jubiläen o.ä.),
- d) eine entsprechend zusammengesetzte kleine Arbeitsgruppe (wobei die Zahl von zwölf Personen genannt wurde),
- e) eine angemessene organisatorisch-administrative Unterstützung und
- f) eine entsprechende Förderung der Publizität,

da Projektmanagement und -marketing als Erfolgsfaktor gelten.

Die Gestaltung des Prozesses sollte möglichst „enttäuschungsfest“ konstruiert und so gestaltet werden, dass der Weg von der Absicht zur Umsetzung absehbar oder aber schnell als nicht gangbar erkannt werden kann.

Eine „schlanke“ Verfassung mit Anhang?

Bernhard Raschauer präsentierte seine Vorstellungen einer kommenden Verfassungsrevision und schickte voraus, die Initiative dazu könne nur vom Parlament ausgehen. Mit den konkreten Arbeiten an dem Verfassungswerk sollte eine Kommission betraut werden, der keine aktiven PolitikerInnen, dafür aber renommierte Persönlichkeiten aus dem Verfassungsleben sowie Sektionsleiter aus den Bundesministerien und den Ländern angehören.

Inhaltlich müsste es in erster Linie zu einer Streichung zahlreicher Verfassungsbestimmungen kommen. Die Grundrechtsreform wiederum sei bei der Verfassungsrevision auszuklammern, da sich vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es früher oder später ohnehin einen EU-Grundrechtskatalog geben werde, die Frage nach dem Sinn von spezifisch österreichischen Formulierungen stelle. Als Ergebnis der Verfassungsrevision könnte man sich eine schlanke Verfassung mit einem bloß übergangsweise geltenden Anhang vorstellen. Dieses Verfassungswerk wäre dann ausreichend geräumig, um nicht dauernd zu neuen Verfassungsbestimmungen zu zwingen. Dem Wunsch nach einer schlanken Verfassung kann man natürlich aber auch entgegenhalten, dass eine solche alleine auch nicht alllösend sein kann, denn auch schlanke Verfassungen bestehen nicht ohne dauernde Entscheidungen über ihre Interpretation (vgl. USA).

Die Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung

Am Beispiel der Totalrevision der schweizerischen Bundesverfassung stellte Giovanni

Biaggini, Ordinarius für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht an der Universität Zürich, detailliert dar, welche Faktoren in einem derartigen Reformprozess eine entscheidende Rolle spielen.

Ausgehend von den Eigenheiten des politischen Systems der Schweiz (Stichwort „Konkordanzdemokratie“) ging er auf die langjährige Reformdiskussion (1965/1994 – 1999) sowie auf die heterogenen Motive für die Totalrevision der Verfassung (Kodifizierung ungeschriebenen Verfassungsrechts, zeitgemäße Sprache, Entschlackung durch „Herabstufung“ auf die Gesetzesstufe u.a.) ein.

Das Projekt der Totalrevision wurde in zwei Bereiche geteilt: ein grundsätzliches Dokument (Bundesbeschluss über eine nachgeführte Bundesverfassung) und in separate Reformpakete. Die schweizerische Verfassungsreform sah nicht den großen „Verfassungsschöpfer“ (*pouvoir constituant* alten Schlages) am Werk, sondern den „generalüberholenden“, bereinigenden, moderat erneuernden „Verfassungspfleger“ (Biaggini 2002, 3).

Es habe sich auch als sehr vorteilhaft erwiesen, dass die Totalrevision dem Bundesparlament und nicht einem eigens einberufenen Verfassungsrat (verfassungsgebende Versammlung) zugewiesen wurde und dass sie auf Grundlage eines Regierungsentwurfes zustande gekommen ist. Auch die parallelen Beratungen in beiden Kammern sowie der „künstlich erzeugte Zeitdruck“ (Beschluss im Parlament noch im Jubiläumsjahr 1998) erwiesen sich letztlich als sehr heilsam.

Obgleich nicht alle drängenden staatspolitischen Gegenwartsprobleme gelöst werden konnten, gelang es, eine solide Grundlage für die in Aussicht genommenen weiter führenden Reformschritte zu schaffen. Die Schweiz besitze nun ein zeitgemäßes Grundgesetz: „bürger-nah, gegenwarts-nah, wirklichkeits-nah, bewähr-ter Tradition verpflichtet und doch Neuem gegenüber offen, zwar ‚europa-neutral‘, aber welt-offen“ (Biaggini 2002, 5).

Bemerkenswert ist, dass die Schweiz bis dato das einzige europäische Land ist, in dem eine Neukodifizierung der Verfassung in Friedenszeiten umgesetzt wurde.

EU-Konvente bringen mehr Transparenz in die Entscheidungsfindung

Harald Dossi (Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes) widmete sich den Erfahrungen des Grundrechtskonvents sowie des laufenden Verfassungskonvents der EU. Dabei ging er nicht auf inhaltliche Fragen ein, sondern konzentrierte sich auf die strukturellen Gegebenheiten.

Die Form des Konvents stelle eine in den EU-Verträgen nicht vorgesehene Vorbereitungsstruktur dar. Der Konvent diene als ein Vehikel, um Veränderungen innerhalb der EU vorzubereiten. Die europäischen Regierungen hätten aber niemals einen Zweifel daran gelassen, dass das derzeit geltende Vertragsänderungsverfahren, wonach die Regierungskonferenz die Entscheidung trifft, aufrecht zu erhalten sei und die Mitgliedstaaten Herren der Verträge bleiben müssten. Als Grund für die Einrichtung der Konvente gelten die Kritik an der mangelnden Effizienz und Intransparenz der Regierungskonferenzen.

Die entscheidende Änderung im Hinblick auf die Struktur der Regierungskonferenzen hätten die Konvente durch die Einbeziehung von nicht den Regierungen angehörenden VertreterInnen gebracht. Darüber hinaus habe dieses Modell wesentlich mehr Transparenz gebracht, etwa durch Homepages, Diskussionsforen, etc., was einen wesentlichen Einfluss auf die Positionierung der Mitglieder des Konvents ausübe.

Der Erfolg des Verfassungskonvents werde daher auch davon abhängen, ob es dem Konvent gelingt, einen Konsens zu erzielen und Empfehlungen vorzulegen oder ob der Konvent lediglich Optionen liefert. Im Fall von Empfehlungen werde es für die Regierungskonferenz schwierig werden, diese nicht zu beachten bzw. diese nicht zu befolgen. Ein Erfolg des Grundrechtskonvents könne insofern festgestellt werden, als der derzeit tagende Verfassungskonvent sich sehr klar für die unveränderte Aufnahme der Grundrechtscharta in die neue Verfassung ausspreche.

Konfliktfelder bestehen im gegenwärtigen Konvent vor allem zwischen Mitgliedstaaten

und Europäischem Parlament (EP) sowie zwischen großen und kleinen Mitgliedstaaten. Die Beziehungen zwischen EP und nationalen Parlamenten seien noch unklar, jene zwischen Regierungen und nationalen Parlamenten werde mit fortschreitender Arbeit immer spannender. Es sei zu beobachten, dass die VertreterInnen des EP sehr gut organisiert und vernetzt seien, während dies die Mitglieder der nationalen Parlamente nicht geschafft hätten. Bei den VertreterInnen der Regierung sei ebenfalls eine große Heterogenität feststellbar.

Österreich-Konvent – die Umsetzung der Verfassungsrevision

Was schon vor der Nationalratswahl 2002 im Raum stand³, nimmt seither immer konkretere Formen an: Dass in einem Österreich-Konvent⁴ ExpertInnen und PolitikerInnen zusammenarbeiten, um so politisch realistische Umsetzungsvorschläge für eine Verfassungsreform zu erarbeiten. Im Jänner 2003 haben der Präsident des Nationalrates Andreas Khol und der Präsident des Bundesrates Herwig Hösele einen ausgearbeiteten Plan zur Einsetzung des Österreich-Konvents vorgelegt⁵, aber auch die SPÖ machte konkrete Vorschläge. Für Präsident Khol steht fest: „Das Modell ist der Europa-Konvent, der mit der gleichen Frage konfrontiert ist: Was kommt da raus? Das Papier verpflichtet niemanden zu irgend etwas. Aber es hat das Gewicht des Vorsitzenden, das Gewicht, dass alle politischen Kräfte mitgearbeitet haben. Über das Ergebnis wird sich die aktuelle Politik nicht so leicht hinwegsetzen können. Und Ähnliches erwarte ich von der österreichischen Situation“ (Die Presse, 7.3.2003).

1. Gründung

Bundeskanzler Wolfgang Schüssel hat für den 2. Mai 2003 das Gründungskomitee des Österreich-Konvents eingeladen – der Konvent selbst hat am 30. Juni 2003 seine Arbeit aufgenommen. Dem Gründungskomitee gehören folgende Personen an: Bundeskanzler Wolfgang Schüs-

sel, Vizekanzler Herbert Haupt, die Präsidenten des Nationalrates Andreas Khol, Heinz Fischer und Thomas Prinzhorn, der Präsident des Bundesrates Herwig Hösele, Landeshauptmann Herwig Van Staa (als Vertreter der Landeshauptleutekonferenz), die Präsidentin des oberösterreichischen Landtages Angela Orthner, je ein Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes sowie Alfred Gusenbauer und Alexander Van der Bellen (apa-Meldung Nr. 050/1.5.2003).

2. Mandat des Österreich-Konvents

Der Präsident des Nationalrates formulierte die Aufgabenstellung wie folgt: „Erarbeitung einer geschlossenen, in einer einzigen Rechtsvorschrift niedergelegten Bundesverfassung. Sie tritt an die Stelle der über 1.000 verstreuten Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen sowie der eigentlichen Bundesverfassung“ (Die Presse, 4.1.2003). Ziel ist also *eine* Verfassungsurkunde, die das gesamte Verfassungsrecht enthält. Derzeit geht man von einer erneuerten Verfassungsurkunde mit etwa 150 Artikel aus (Format Nr. 16/03, 18.4.2003), was in etwa dem Umfang des derzeitigen Bundesverfassungsgesetzes entspricht. Ergänzt werden soll diese durch zwei bis drei Verfassungs-Nebengesetze (apa-Meldung Nr. 349/2.5.2003).

3. Themen des Konvents

Nach verschiedenen Vorschlägen der Parteien als auch von Einzelpersonen⁶ hat man sich in der Sitzung des Gründungskomitees am 2. Mai auf folgende Themenliste geeinigt:

- „Eine umfassende Analyse der Staatsaufgaben.
- Die Kompetenzverteilung mit dem Ziel, einen klaren, nach Aufgabenbereichen gegliederten Kompetenzkatalog zu schaffen.
- Das Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips.
- Die Struktur der staatlichen Institutionen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des ef-

- fizienten Mitteleinsatzes, der Bürgernähe sowie der Entwicklungen des e-government.
- Die Grundzüge der Finanzverfassung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung und eines bedarfsgerechten Finanzausgleiches.
 - Die Einrichtung einer effizienten Kontrolle auf Bundes- und Landesebene und die Gestaltung des Rechtsschutzes unter dem Gesichtspunkt rascher und bürgernahe Entscheidungen.
 - Der Konvent soll zuletzt auch Textvorschläge für einen straffen Verfassungstext ausarbeiten.
- (...) Die Baugesetze der österreichischen Bundesverfassung (also das demokratische Prinzip, das bundesstaatliche Prinzip, das rechtsstaatliche Prinzip und die republikanische Staatsform) bleiben aufrecht“ (ots-Meldung Nr. 201/2.5.2003).

4. Zusammensetzung des Österreich-Konvents

Während der ÖVP-Vorschlag ursprünglich 80 Mitglieder vorsah, wurde von der SPÖ von Beginn an meist die Zahl von 40-50 Mitgliedern (Der Standard, 15.1.2003; Kurier, 16.1.2003) genannt, da man sonst schwerfälliges und ineffizientes Arbeiten befürchtete. Neben VertreterInnen der Regierung und aller im Parlament vertretenen „politischen Familien“ wollten alle jedenfalls VertreterInnen der Wissenschaft, der Sozialpartner, der Höchstgerichte, der Volksanwaltschaft und des Rechnungshofes sowie einzelne Persönlichkeiten im Konvent sehen. Der gravierendste Unterschied ergab sich bei der Anzahl der VertreterInnen der Bundesländer bzw. Städte und Gemeinden; die starke Vertretung regionaler Interessen in den ÖVP-Vorschlägen rief wiederholt die Kritik der SPÖ hervor.

Die Zusammensetzung, wie sie vom Gründungskomitee beschlossen wurde, sieht nun folgende Aufteilung vor – insgesamt hat der Konvent damit 70 Mitglieder:

- Mitglieder des Konvents-Präsidiums (insgesamt sieben),
- fünf Mitglieder der Bundesregierung,

- die Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des OGH,
- ein Vertreter der Volksanwaltschaft, der vom Kollegialorgan der Volksanwaltschaft entsendet wird,
- 17 weitere Vertreter der Bundesländer (Nominierung von je 9 Vertretern durch die Landeshauptleute und Landtagspräsidenten),
- je zwei Vertreter des Städtebundes und des Gemeindebundes,
- je ein Vertreter der vier Sozialpartner, der Industriellenvereinigung und der Kammer der Freien Berufe,
- 18 fachlich qualifizierte Persönlichkeiten, die von den im Nationalrat und Bundesrat vertretenen politischen Parteien vorgeschlagen werden und deren Erfahrungen sowohl aus dem Bereich der Legislative (National- und Bundesrat, Europäisches Parlament) als auch der Exekutive, der Bundesebene, der Landesebene oder der Gemeindeebene, der Wissenschaft oder der Praxis stammen können,
- neun Virilisten aus dem Kreis des Expertenpools mit dem Ziel für eine fachlich und sachlich ausgewogene Zusammensetzung des Konvents zu sorgen (ots-Meldung Nr. 201/2.5.2003).

5. Leitung des Konvents

Schlussendlich hat sich das Gründungskomitee auf die Bestellung eines siebenköpfigen Präsidiums geeinigt: Vorsitzender des „Konvents zur Staatsreform“ (Österreich-Konvent) wird der Präsident des Rechnungshofes Franz Fiedler. Der Zweite Präsident des Nationalrates, Heinz Fischer, und die Präsidentin des oberösterreichischen Landtages, Angela Orthner, wurden zu seinen Stellvertretern gewählt. Weiters sind Andreas Khol, Dieter Böhmendorfer, Eva Glawischnig und Claudia Kahr (Mitglied des VfGH) im Präsidium vertreten (apameldung Nr. 318/2.5.2003).

6. Organisation

In der Debatte im Budgetausschuss des Parlaments wies der Präsident des Nationalrates

Mitte Mai „auf das Einvernehmen im Gründungskomitee hin, den Konvent beim Parlament anzusiedeln und auch dort zu budgetieren. Dazu bedürfe es jedoch eines eigenen Gesetzes“ (PK Nr. 311/14.5.2003). Auf Vorschlag des Präsidiums gibt sich der Konvent eine Geschäftsordnung, in der auch die Arbeitsweise geregelt wird.

7. Zeitrahmen

Im Beschluss des Gründungskomitees ist eine Laufzeit von 18 Monaten festgelegt – eine Verlängerung dieser Frist bedarf einer Befassung und Beschlussfassung im Gründungskomitee des Konvents. Die konstituierende Sitzung fand am 30. Juni 2003 statt.

Am Ende der Arbeit des Konvents steht in jedem Fall ein öffentlicher Bericht, „dem nach Möglichkeit auch Textvorschläge beigelegt sein sollen. Dieser Bericht ist dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Nationalrat, dem Bundesrat, den Landeshauptleuten und den Landtagen zu übermitteln und zu veröffentlichen“ (ots-Meldung Nr. 201/2.5.2003). Dieser wäre dann Grundlage des Gesetzesbeschlusses (mit Zwei-Drittel-Mehrheit) im Parlament. Ob dieser Beschluss einer Volksabstimmung zu unterziehen sein wird, ist noch nicht klar – politisch scheint es angezeigt⁷, rechtlich ist es wahrscheinlich nicht notwendig. Ziel aller ist es, im Jahr 2005 die erneuerte Verfassungs-urkunde in Kraft zu setzen – zum 60-jährigen Jubiläum der Zweiten Republik.

ANMERKUNGEN

- 1 Die folgende Darstellung stützt sich auf die Materialien des Symposiums, die Meldung der Parlamentskorrespondenz Nr. 711/18.11.2002 und persönliche Unterlagen. Im Journal für Rechtspolitik, 11(1) 2003, sind die ausgearbeiteten Beiträge der Teilnehmer abgedruckt.
- 2 FORUM PARLAMENT stellt das Parlament als demokratische Institution in den Mittelpunkt und will so einen Beitrag zur Herstellung parlamentarischer Öff-

entlichkeit leisten. Der Zugang ist kritisch-analytisch und unabhängig. FORUM PARLAMENT erscheint 2 Mal jährlich als Beilage zum JRP, ist aber auch auf der Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at) unter dem Menüpunkt „Das Parlament im Überblick“ als pdf abrufbar.

- 3 Vgl. z.B. Vorschlag der SPÖ, der auch von ÖVP und FPÖ begrüßt wurde, vom Oktober 2002; Standard, 22.10.2002; als auch schon eine Meldung des Kurier vom 8.4.2002.
- 4 Auf www.demokratiezentrum.org ist ein Themenschwerpunkt zum Österreich-Konvent eingerichtet worden.
- 5 Die Parlamentskorrespondenz (PK) dokumentierte diesen Vorschlag im Wortlaut; siehe PK Nr. 11/15.1.2003.
- 6 Vgl. zu den Vorstellungen der ÖVP z.B. Presse, 3.1.2003 + 13.1.2003; Standard, 3.1.2003. Vgl. zu den Vorstellungen der SPÖ z.B. Kurier, 16.1.2003 + 10.2.2003; SPÖ-Presseaussendung, 10.1.2003; Standard, 31.3.2003. Der Präsident des VfGH ist diesbezüglich in Standard, 10.2.2003 zitiert.
- 7 Die ÖVP stand einer Volksabstimmung von Beginn an positiv gegenüber, die SPÖ blieb skeptisch (vgl. Kurier, 16.1.2003). Franz Fiedler spricht sich ebenfalls für eine Volksabstimmung aus (vgl. Standard, 19.5.2003).

LITERATUR

Biaggini, Giovanni (2002): Die Totalrevision der schweizerischen Bundesverfassung (zusammenfassende Thesen). Thesenpapier zum Symposium „Ein Verfassungskonvent für Österreich?“ (Wien 18. November 2002).

AUTORIN

Barbara-Anita BLÜMEL, Mag.phil. MAS (PR), studierte Politikwissenschaft, Publizistik und Geschichte an den Universitäten Salzburg und Warwick und absolvierte den postgradualen Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit an der Universität Wien; seit 1999 als wissenschaftliche Mitarbeiterin im parlamentarisch-wissenschaftlichen Dienst der Parlamentsdirektion tätig.

Korrespondenzadresse: Barbara Blümel, Parlamentsdirektion, A-1017 Wien, Email: barbara.bluemel@parlament.gv.at